Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1519

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs

- Nr. 802 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Kleindinst

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs - Nr. 802 der Drucksachen - in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen.

Bonn, den 26. Oktober 1950

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht

Dr. Laforet	Dr. Kleindinst
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs

- Nr. 802 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die bisherigen Reichsautobahnen sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Bundesautobahnen Eigentum des Bundes. Vom gleichen Zeitpunkt ist der Bund Inhaber aller sonstigen Vermögensrechte, die zum Gebrauch der Reichsautobahnen bestimmt waren und dem Deutschen Reich oder dem Unternehmen „Reichsautobahnen" unmittelbar oder mittelbar zustanden. Dies gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt sind.

§ 2

Treuhandschaften der Länder an diesem Eigentum und diesen Vermögensrechten erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 3

Die bisherigen Reichsstraßen sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Bundesstraßen Eigentum des Bundes. Vom gleichen Zeitpunkt ist der Bund In-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die bisherigen Reichsautobahnen sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Bundesautobahnen Eigentum des Bundes. Vom gleichen Zeitpunkt ist der Bund Inhaber aller sonstigen Vermögensrechte, die dem Unternehmen „Reichsautobahnen" **gehörten** oder **die ausschließlich für Zwecke** der Reichsautobahnen **begründet** oder bestimmt **worden sind.** Dies gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt sind.

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

haber aller sonstigen Rechte an einem Grundstück, die den Reichsstraßen zu dienen bestimmt waren, und der Forderungen des Reiches auf Übertragung oder Beschränkung des Eigentums an einem Grundstück zugunsten von Reichsstraßen. § 1 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 4

Die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die über Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 und § 3 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt.

§ 5

§ 1 und § 3 gelten nicht für Eigentum und Vermögensrechte, die nach dem 30. Januar 1933 einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind.

§ 6

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1950 ist der Bund Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahnen und die Bundesstraßen.

(2) Ein Ersatz für Aufwendungen und Verwendungen, die bis zum 31. März 1950 von den Ländern in Bezug auf Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 und § 3 bezeichneten Art gemacht worden sind, wird nicht geleistet. Die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Erträge verbleiben den Ländern.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1950 ist der Bund Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahnen und die Bundesstraßen.

(2) Der Bund übernimmt die Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Straßenbaulast für die Bundesautobahnen und die Bundesstraßen ergeben, mit Ausnahme der Verwaltungseinnahmen und der Verwaltungsausgaben (§ 2 Absatz 2 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden). Gebühren für die Benutzung der Bundesautobahnen gehören zu den Einnahmen, die dem Bund zufließen.

(3) Die bis zum 31. März 1950 eingegangenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden in den Haushaltsrechnungen der Länder nachgewiesen; die ab 1. April 1950 eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben werden, soweit sie nach Satz 1 auf den Bund übergehen, in der Haushaltsrechnung des Bundes nachgewiesen.

(4) Hat ein Land vor dem 1. April 1950 Mittel aufgewendet, um die fristgerechte Leistung von Zahlungen für den Monat April 1950 sicherzustellen, so hat der Bund diese Mittel dem Land zu erstatten; das gleiche gilt für Vorschüsse und Abschlagszahlungen, soweit sie nicht für die Zeit bis zum 31. März 1950 verwendet worden sind.

(5) Hat ein Land Verpflichtungen nicht erfüllt, die es bei Anwendung seiner bisherigen Zahlungsgepflogenheiten oder im regelmäßigen Geschäftsgang bis zum 31. März 1950 erfüllt hätte, so fallen diese Verpflichtungen dem Lande zur Last.

(6) Eine Abrechnung über Aufwendungen und Verwendungen, die bis zum 31. März 1950 von den Ländern in Bezug auf Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 und § 3 bezeichneten Art gemacht worden sind, **sowie über** die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Erträge **findet** nicht **statt.**

Entwurf | Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 6 a

(1) Die Bestimmungen des § 3 und des § 6 Absatz 1 gelten nicht für diejenigen im Zuge von Reichsstraßen liegenden Ortsdurchfahrten, für die die Straßenbaulast nach dem Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243) nicht vom Deutschen Reich zu tragen war.

(2) Der Bund kann zum Umbau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten und zum Bau und zur Wiederherstellung von Brücken in deren Zuge, auch wenn ihm nach Absatz 1 die Straßenbaulast nicht obliegt, ferner zum Um- und Ausbau von Zubringerstraßen zu den Bundesautobahnen im Zuge öffentlicher Straßen sonstiger Träger der Straßenbaulast Zuschüsse oder Darlehen gewähren. Ein Zuschuß oder Darlehen soll nur gewährt werden, wenn der notwendige Kostenaufwand unverhältnismäßig hoch ist, die Finanzkraft des Trägers der Straßenbaulast übersteigt und sich das Land und der Träger der Straßenbaulast an den Kosten beteiligen.

Entwurf:

§ 7

(1) Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 1 oder § 3 fallen, bleiben bestehen.

(2) Die Regelung der sonstigen schuldrechtlichen Verbindlichkeiten des Unternehmens „Reichsautobahnen" bleibt vorbehalten.

§ 8

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach § 1 oder § 3 dem Bund zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der vom Land bestimmten Straßenbaubehörde zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Der Antrag muß von dem Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück dem Bund zusteht. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)".

(2) Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 9

Gebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes fällig werden könnten, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 10

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 23. Ausschusses:

§ 7

(1) Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 1 oder § 3 fallen, bleiben bestehen.

(2) Die Regelung der schuldrechtlichen Verbindlichkeiten des Unternehmens „Reichsautobahnen" bleibt vorbehalten.

§ 8

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach § 1 oder § 3 dem Bund zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der vom Land bestimmten Behörde zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Der Antrag muß von dem Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück dem Bund zusteht. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)".

(2) Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 9

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes **entstehen,** werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 10

unverändert